

-
Zu diesen zählt die Ausweitung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) für Schülerinnen und Schüler, die in der zum 9. November 2020 in Kraft tretenden Änderungsverordnung der „Verordnung zum Wiedereinstieg in den regulären Schulbetrieb und den Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 7. August 2020“ geregelt sein wird und zunächst bis zum 29. November 2020 gelten wird.

Für Schüler*innen ab der Jahrgangsstufe 5 der allgemein bildenden Schulen sowie der Förderschulen und der beruflichen Schulen gilt eine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen einer MNB während des Unterrichts in den Klassen- und Kursräumen sowie während des Betreuungsbetriebs.

Eine Verpflichtung zum Tragen der MNB auf dem freien Schulgelände bzw. dem Schulhof besteht auch für die Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 und der beruflichen

Schulen weiterhin nicht und kann auch nicht durch die Schule verordnet werden. Wo immer möglich soll der Abstand eingehalten werden.

Während Klassen- oder Kursarbeiten besteht ebenfalls keine Verpflichtung zum Tragen der MNB. In den sonstigen Unterrichts- und Betreuungssituation entscheiden die Lehr- und Betreuungskräfte, inwiefern unter Berücksichtigung pädagogisch-didaktischer Gründe und der Verstärkung anderer Schutzmaßnahmen eine situationsbezogene kurzzeitige Ausnahme von der Tragepflicht der MNB gewährt werden kann.

Außerdem ist es wichtig, dass die Schüler*innen mehrere Ersatz-MNB mitbringen, damit bei Durchfeuchtung ein Wechseln der MNB möglich ist.